



Bundesschiedsrichterordnung der AFSVD

(BSchO)

§ 1 Name der Vereinigung

Die Schiedsrichtervereinigung Deutschland im American Football Verband Deutschland ist der Zusammenschluss der Schiedsrichterorganisationen (Schiedsrichtervereinigungen) der Mitgliedesverbände des American Football Verbandes Deutschland e.V.

Die Vertretung der Schiedsrichterorganisationen der Landesverbände des AFVD erfolgt im Bundesschiedsrichterausschuss des AFVD e.V.

§ 2 Mitglieder

Ihre Mitglieder müssen im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sein, die im Rahmen der eigenen Ausbildungsrichtlinien erworben wurde.

§ 3 Aufgabenstellung

Der Bundesschiedsrichterausschuss besteht aus den Schiedsrichterobleuten aller Landesverbände des AFVD und einem Vertreter des AFVD Präsidiums. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Er wählt aus seiner Mitte den Bundesschiedsrichterobmann und dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von vier Jahren. Der Vertreter des Präsidium ist nicht wählbar.

Nach seiner Wahl kann der Bundesschiedsrichterobmann aus seiner Funktion als Schiedsrichterobmann seines Landesverbandes ausscheiden. In diesem Fall kann der Landesverband den neuen Schiedsrichterobmann entsenden und der im Amt befindliche Bundesschiedsrichterobmann gehört dann weiterhin diesem Ausschuss an.

Nach Ende einer Amtsperiode ist eine direkte Wiederwahl des Bundesschiedsrichterobmannes möglich, auch wenn er nicht mehr Schiedsrichterobmann eines Landesverbandes des AFVD ist. Allerdings muss der Landesverband hierzu sein Einverständnis zur Wiederwahl erklären.

Die AFSVD regelt die Schiedsrichterbeschiekung zu den nationalen Endspielen. Zu den dazugehörigen Playoff Spielen und den internationalen Spielen regelt die AFSVD - vertreten durch den Bundesschiedsrichterobmann, seinen Stellvertreter und den Lehrwart der AFSVD - die Schiedsrichterbeschiekung.

Sie ist gehalten, Schiedsrichterbeobachter abzustellen.

Die AFSVD regelt die Schiedsrichterausbildung und legt die Richtlinien hierfür in einer Lehrordnung fest.

§ 4 Regeln

Jeder Landesverband ist gehalten, die Schiedsrichter in seinem Bereich zu organisieren und deren Aus- und Weiterbildung nach den Richtlinien der AFSVD durchzuführen.

Schiedsrichter ist, wer nach den Bestimmungen der AFSVD eine Schiedsrichterlizenz besitzt und am Spielbetrieb als Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter oder in der Lehrtätigkeit im Schiedsrichterwesen tätig ist.

Es werden fünf verschiedene Qualifikationsstufen für Schiedsrichterlizenzen ausgegeben.

1. Stufe = E-Lizenz
2. Stufe = D-Lizenz
3. Stufe = C-Lizenz
4. Stufe = B-Lizenz
5. Stufe = A-Lizenz

Die Schiedsrichterlizenzen der Stufen E bis B werden von den Schiedsrichterobmännern der Landesverbände, im Auftrag der AFSVD, ausgestellt.

Lizenzen der Stufe A werden durch den Bundesschiedsrichterausschuß ausgegeben.

Die ausgegebenen Lizenzen bleiben Eigentum der AFSVD.

Der Bundesschiedsrichterausschuß -vertreten durch den Bundesschiedsrichterobmann, dessen Stellvertreter und dem Bundeslehrwart- entscheidet über die Nennungen für die europäischen Schiedsrichterlizenzen.

Mit Erteilung der Lizenz wird der Inhaber Mitglied der Schiedsrichtervereinigung seines Landesverbandes und erkennt deren Ordnung und die Ordnungen der Dachorganisationen an und unterwirft sich den geltenden Strafbestimmungen.

Die Bedingungen für den Erhalt der Lizenzen regelt die Bundesschiedsrichterlehrordnung.

Schiedsrichter mit gültiger Lizenz haben freien Eintritt zu allen Spielen im Bereich des AFVD, ausgenommen hiervon sind die Endspiele um die Deutsche Meisterschaft.

§ 5 Wahrnehmung von Spielleitungen

Es ist Schiedsrichtern nicht erlaubt, ohne Auftrag oder Genehmigung des zuständigen Schiedsrichterobmannes, Spiele zu leiten.

Ausnahmen regelt die jeweils gültige Bundesspielordnung.

Ein Schiedsrichter hat das Spiel, für welches er eingeteilt ist, wahrzunehmen. Im Verhinderungsfall hat er den zuständigen Schiedsrichterobmann umgehend zu benachrichtigen. Fühlt sich ein Schiedsrichter einem Verein gegenüber befangen, so hat er den zuständigen Schiedsrichterobmann hiervon in Kenntnis zu setzen und um Absetzung für dieses Spiel zu bitten.

Bundesschiedsrichterobmann, Stellvertreter und Bundeslehrwart sollen bei Endspielen um die Deutsche Meisterschaft grundsätzlich nicht eingesetzt werden.

§ 6 Verstöße und Ahndung

Folgende Verstöße können mit einem Verweis, Lizenzherabstufung, zeitweiligem oder endgültigem Lizenzentzug geahndet werden:

- a) wiederholtes, unbegründetes Absagen von Spielzuteilungen
- b) verspätetes Absagen ohne ausreichende Gründe bzw. Nichtantreten zu Spielleitungen
- c) Mißachtung der Anordnungen der Schiedsrichterausschüsse, der Landesverbände, des AFVD oder der AFSVD
- d) Mißbrauch der Schiedsrichterlizenz
- e) Verstöße gegen die Kameradschaft
- f) Verstöße gegen die Satzungen oder Ordnungen des AFVD und seiner Landesverbände, gleich in welcher Funktion.
- g) Disqualifikation als Spieler oder als andere Person, die den Regeln unterliegt, in einem Spiel
- h) undiszipliniertes Verhalten als Schiedsrichter am Spielort vor, während oder nach dem Spiel

Alle Verstöße, die sich aus der Tätigkeit als Schiedsrichter ergeben, werden durch die nach den Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Landesverbände jeweils zuständigen Stellen der Landesverbände, dem der betroffene Schiedsrichter angehört, entschieden. Verstöße, die sich aus einer anderen Tätigkeit als der eines Schiedsrichters ergeben, werden durch die jeweils nach den Satzungen und Ordnungen des AFVD und seiner Landesverbände zuständigen Stellen entschieden.

Steht dieser Verstoß jedoch im Zusammenhang mit Spielen bzw. Veranstaltungen in der Zuständigkeit des AFVD, so übt der AFVD durch den Bundesschiedsrichterobmann oder im Falle von dessen Verhinderung seinen Stellvertreter die erstinstanzliche Disziplinalgewalt aus.

Wird ein Lizenzinhaber mit einer Strafe belegt, so hat er ein Einspruchsrecht.

Der Einspruch ist schriftlich innerhalb von 5 Tagen bei der Stelle, die zunächst entschieden hat, per Einschreiben und Rückschein einzulegen. Dem Einspruch ist Kostenvorschuss auf die zu erwartende Verfahrensgebühr von 50,-- Euro per Scheck beizufügen.

Wird die zuerst ausgesprochene Disziplinarstrafe im Einspruchsverfahren abgemildert, so kann die Gebühr ganz oder teilweise im Verhältnis des Obsiegens zum Verlieren zurück erstattet werden.

Hilft die zuständige Stelle dem Einspruch nicht ab, soll sie den Einspruch innerhalb von fünf Werktagen an die Bundesschiedsrichterdisziplinarkommission weiterreichen.

Die Bundesschiedsrichterdisziplinarkommission besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern und wird durch den Bundesschiedsrichterausschuss aus seiner Mitte auf vier Jahre gewählt. Weder der Bundesschiedsrichterobmann, noch sein Stellvertreter, noch der Bundesschiedsrichterlehrwart, noch der Vertreter des AFVD Präsidiums im Bundesschiedsrichterausschuss darf ihr angehören.

Sollte ein Mitglied der Bundesschiedsrichterdisziplinarkommission aus dem Bundesschiedsrichterausschuss ausscheiden, wird ein Ersatzmitglied bis zum Ende der laufenden Periode durch den Bundesschiedsrichterobmann bestimmt und auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Bundesschiedsrichterausschusses bis zum Ende der regulären Legislatur gewählt.

Das weitere Verfahren richtet sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD.

Gegen Beschlüsse der Bundesschiedsrichterdisziplinarkommission ist die Revision zum AFVD Bundesgericht gegeben.

§ 7 Leistungsnachweis

Jeder Schiedsrichter muss einen schriftlichen Leistungsnachweis führen. Dieser Leistungsnachweis kann zum Zweck der Überprüfung bei anstehenden B-, oder C-Lizenzprüfungen vom jeweiligen Schiedsrichterobmann des Landesverbandes bzw. vom Bundesschiedsrichterobmann bei A-Lizenzen eingesehen werden.

Der Leistungsnachweis muss Name, Vorname, Wohnort des Schiedsrichters, Datum und Ort, Gegner und Ergebnis des geleiteten Spiels, sowie Namen der Crewmitglieder enthalten. Der Leistungsnachweis muß mindestens 2 Jahre verfügbar sein.

Jeder Landesverband kann bezüglich des Leistungsnachweises abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Werbung

Werbung auf der Schiedsrichterausrüstung kann nur landeseinheitlich durchgeführt werden.

Für die German Football League können durch den AFVD Sonderregelungen getroffen werden.

Ausnahmen für Länder- oder Endspiele sind möglich.

§ 9 Geltung weiteren Verbandsrechts

Ergänzend zu dieser Bundesschiedsrichterordnung gelten die Satzungen und Ordnungen des AFVD.

Für die Richtigkeit:

Claus-Peter Franke, Reilingen im Januar 2011
- Bundesschiedsrichterobmann -

Genehmigt durch das Präsidium des AFVD